

Amt und Aufgabe eines Abt-Präses

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **37 (1959)**

Heft [10]

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1031893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

willig, sondern durch den, der sie unterworfen hat, auf die Hoffnung hin, daß auch die Schöpfung selbst frei werde von der Knechtschaft des Verderbens zur Freiheit der Herrlichkeit der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung mitseufzt und mit in Geburtswehen liegt bis auf heute. Aber nicht nur das, sondern auch wir selbst, die wir die Erstlingsfrucht des Geistes haben, wir seufzen in uns, harrend auf die Einsetzung als Söhne, auf die Erlösung unseres Leibes» (Röm. 8, 19—23). Verstehen wir, wie hier die Herrlichkeit der Kinder Gottes, das heißt also das Werk Christi, endgültig bestimmt wird? Als «Erlösung unseres Leibes»?

Wir müssen das Bild umbauen, das wir von der Erlösung haben! Wir tragen noch den Rationalismus in uns, der die Erlösung nur ins «Geistige», das heißt aber ins Gedankliche, in die Gesinnung, in die Gemütsbewegung legt. Wir müssen die göttliche Wirklichkeitsdichte der Erlösung begreifen lernen. Erlösung bezieht sich auf das Dasein; auf den Menschen; auf seine Wirklichkeit — so sehr, daß sie von einem Paulus, den wahrhaft niemand der Leibverfallenheit bezichtigen kann, geradezu vom neuen Leben her bestimmt wird. Das aber wird in der Auferstehung grundgelegt, und daher das Wort des gleichen Paulus: «Wenn Christus nicht auferstanden ist, ist unser Glaube eitel» (1. Kor. 15, 14). Romano Guardini

Amt und Aufgabe eines Abt-Präses

Die Tageszeitungen haben bereits berichtet, daß Seine Gnaden Dr. *Basilus Niederberger*, Abt von Mariastein, am 9. Februar zum neuen Abt-Präses der Schweiz. Benediktinerkongregation gewählt wurde. Nur wenige wissen etwas von diesem Amt, das nach außen selten hervortritt. Deshalb sei hier in Kürze das Wesentliche darüber gesagt.

Im Benediktinerorden ist jede Abtei *sui iuris* oder autonom, also keinem andern Obern unterstellt. Diese eigenartige Verfassung geht auf den Gründer des Ordens, den heiligen Benedikt, selbst zurück und wurzelt letzten Endes im römischen Familienprinzip, das die väterliche Gewalt zu einer nahezu absoluten machte. Trotz dieser uralten Selbständigkeit haben sich einzelne Abteien zu Verbänden und Kongregationen zusammengeschlossen, oder sie schlossen sich an führende Klöster an, so an Cluny, Cîteaux, Hirsau, St. Justina in Padua, Bursfeld, Melk, Castl und andere. Schon das 4. Laterankonzil von 1215 verordnete, daß Äbte, die keinem Ordensverband angehörten, periodisch zu Provinzkapiteln zusammentreten sollten, um gemeinsam zu beraten*.

Die Verbände selbständiger Abteien sollten den auftretenden Zerfallserscheinungen entgegenwirken. Viele Abteien waren seit dem Hochmittel-

* Vgl. darüber das sehr empfehlenswerte Buch von Abt Leodegar Hunkeler, «Benediktinisches Mönchtum».

alter zu Versorgungsanstalten von Adeligen geworden. Das war am meisten bei den reichen Abteien der Fall. In diesen war es um Bildung, Wissenschaft und Ordenszucht nicht gut bestellt. Aber auch die Armut mancher Abteien war schuld am Niedergang, am Zerfall und am Fehlen des Nachwuchses. Auch das große abendländische Schisma (1378—1415), der Humanismus und die Renaissance lockerten in vielen Klöstern das monastische Leben. Diese Zeiten waren für einen engeren Zusammenschluß der Abteien nicht günstig, und der Erfolg mancher Reformbestrebungen blieb gering. Die Auswirkungen zeigten sich zur Zeit der Glaubensspaltung. Manche Abteien und ihre Mönche waren reif für den Abfall.

Dem Konzil von Trient (1545—1563) war es vorbehalten, die Neubelebung des Mönchtums in die allgemeine Reform einzubeziehen. Es drang besonders auf die Verwirklichung der früheren Verordnungen, die schon der Avignoner Papst Benedikt XII. (1334—1342) erlassen hatte. Dieser hatte in einer eigenen Bulle den Benediktinerorden in 36 Provinzen eingeteilt. Im Anschluß an das Tridentinum entstanden überall Verbände oder Kongregationen mit verschiedenen Verfassungen, die bald mehr zentralistisch, bald mehr föderalistisch waren, je nachdem das Eigenleben mehr oder weniger gewahrt wurde. Sehr oft waren die Bischöfe gegen die Gründung von solchen Kongregationen, weil diese fast immer von Rom als exempt erklärt wurden und daher die Rechte und Einkünfte der Bischöfe empfindlich beschnitten.

Die Schweizerische Benediktinerkongregation wurde 1602 gegründet. Ihr schlossen sich nach und nach die damaligen Abteien an, zuletzt Beinwil. Außer den heute noch bestehenden Abteien gehörten ihr noch an: St. Gallen, Fischingen, Rheinau und Pfäfers, die im letzten Jahrhundert aufgehoben wurden. In ähnlicher Weise wurden auch außerhalb der Schweiz solche Kongregationen gegründet, im ganzen sind es heute 15. Diese brachten überall neues, monastisches Leben in die Klöster. Sie wurden regelmäßig visitiert und halfen einander in schwierigen Lagen, besonders wenn einzelne Klöster Mangel an Nachwuchs oder geeigneten Äbten hatten, oder wenn die staatliche Gewalt sie bedrängte. Sie hatten auch alle ihre eigenen, von Rom bestätigten Statuten.

Nachdem der Codex iuris canonici in Kraft getreten war, mußten ihm auch die Statuten der Schweiz. Benediktinerkongregation angepaßt werden. Rom bestätigte sie am 29. Mai 1931. Diese umschreiben auch die Stellung des Abt-Präses. Er wird von den Äbten auf fünf Jahre (früher auf Lebenszeit) gewählt und ist somit das Haupt der Kongregation. Er vertritt diese in allen ihren Angelegenheiten nach außen, besonders bei Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl und wenn notwendig auch bei der weltlichen Regierung. Er soll auch über die Rechte und Privilegien der Kongregation wachen und mit allem Eifer die Ordensdisziplin fördern. Die wichtigste und wohl schwerste Aufgabe des Präses ist die kanonische Visitation der Klöster. Innert fünf Jahren soll er alle Abteien visitieren. Seit einigen Jahren steht ihm ein zweiter Abt in dieser Arbeit zur Seite. Er ist auch Vorsitzender der Äbtekonferenz und des Kongregationsgerichtes. Alle fünf Jahre hat er den kanonischen Bericht über den geistigen und materiellen Zustand der Kongregation an den Apostolischen Stuhl und den Abt-Primas zu senden. Der

Präses präsidiert auch die Abtswahlen und bestätigt die Neugewählten im Namen des Apostolischen Stuhles und führt sie in ihr Amt ein. Er hat ferner das Recht, am allgemeinen Konzil teilzunehmen.

Dem Abt-Präses stehen zwei Assistenzäbte zur Seite, von denen der erste Vizepräses genannt wird. Der Name «Abt-Präses» kam erst vor hundert Jahren auf. Bis dahin hieß er «erster Visitor». Von der Gründung der Kongregation bis zum Untergang der Abtei St. Gallen bekleidete immer der dortige Fürstabt dieses Amt, nachher der Abt von Einsiedeln. Mit der Wahl des jetzigen Präses ist man zum erstenmal von diesem Modus abgegangen.

Der Abt-Präses ist somit nicht ein Ordensoberer im gewöhnlichen Sinn, vor allem kann er nicht mit einem Provinzial verglichen werden. Er darf in den Abteien der Kongregation nur jene Rechte ausüben, die ihm durch die Statuten übertragen sind, und deshalb auch nur mit besonderer römischer Vollmacht in die Rechte und inneren Verhältnisse eines Klosters eingreifen.

Nichtsdestoweniger ist das Amt des Präses ein hohes und verantwortungsvolles. Unsere Gebete und besten Wünsche begleiten Abt Basilius in sein neues Amt. Möge unter seiner Leitung die Schweizerische Benediktinerkongregation weiter blühen, wachsen und zur Ehre Gottes und zum Wohl der Kirche wirken.

P. Raphael

Lesen Sie das

Basler Volksblatt

Abonnieren Sie das

Basler Volksblatt

Inserieren Sie im

Basler Volksblatt